

5. Nach alter Gewohnheit habe bei Konkursen stets ein [Kloster-] Schreiber die Schulden, Hab und Gut des Schuldners inventariert. "Wan dan er nit bei 100 R Zalen mögen, alssdan die sach der hohen Oberkeit übergeben."

*"Wüird erlüttert und terminiert werden."*

6. Die Besiegelung von Bürgerschaftsbriefen habe das Kloster nie auf eigenes Begehren sondern nur auf die Bitte der Kontrahenten hin vorgenommen.

*"Manglet hierinen ein mündtliche besprachig und erlüterung."*

7. Da "Schryben, Siglen, Manrecht unnd Ussköuff" niedrigerichtliche Rechte seien, welche dem Kloster zuständen, so hoffe Abt und Konvent, bei diesen von den VII Schirmorten geschützt zu werden.

*Hierfür sollten die "Bewyssthumben" und Schirmbriefe vorgelegt werden.*

---

Die Antworten stammen von anderer Hand  
AH 21, 403 und 405 - Blatt 405 leer

## 185

1648 Juni 19.

B

BESTAETIGUNG DER ORTSSTIMME VON STADT UND AMT ZUG BEZUEGLICH  
DES GERICHTS VON SARMENTORF MIT DAZUGEHÖRIGEN  
ERLAEUTERUNGEN DES STADT- UND AMTSRATES

---

Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug bestätigen, dass die Gesandten an der Jahrrechnung von 1645 in Baden gebeten worden seien, das Gericht "zue Villmärgen ... nacher Sarmistorff zue verlegen".<sup>1</sup> Diesem Begehren sei stattgegeben worden, und dabei sei es seither auch geblieben. Auf der letztjährigen Jahrrechnung habe Sarmenstorf einige diesbezügliche Informationen verlangt. Bei dieser Gelegenheit habe Oberst Sebastian [Peregrin] Zwyer von Evi- bach, Landammann von Uri, Herr zu Hilfikon und Gerichtsherr von Sarmenstorf, verschiedene Auskünfte, die auch vom Landvogt in den Freien Aemtern, Hans Konrad Werdmüller, Rat der Stadt Zürich,

21/185

letztes Jahr in einem Postskriptum und einem an Zug gesandten Bericht bestätigt worden seien, erteilt. Heute nun sei Zwyer vor ihnen erschienen und habe erklärt, dass die ersten anno 1645 ausgegebenen Ortsstimmen (wobei jene Zugs vom 28. Juni 1646 ausgegebene Ortsstimme auch zuzuzählen sei) sowie die später erfolgten "Erleüterungs Stimmen" von den Orten bestätigt worden seien. Darin habe man auch festgehalten, dass Probleme dieser Art nicht mehr vor die regierenden Orte gebracht werden müssten.

Deshalb möchte man die hiezu erlassene Ortsstimme bestätigen, jedoch - da offenbar in manchen Beziehungen Unklarheiten herrschten - dazu einige Erläuterungen abgeben.

- So sollten durch diese Verlegung die Urbare, Briefe, Instrumente, Freiheiten und Rechte der Herrschaft Hilfikon nicht angetastet werden. Da das Gericht von Sarmenstorf der Herrschaft Hilfikon gehöre, so soll "daselbst allein ein Staab herrschen, der Ammann den Staab im Gricht fűehren" und der jeweilige Untervogt, damit auch der Landesobrigkeit nichts abgehe, den Gerichtstagen der Landvögte in den Freien Aemtern beiwohnen. Die Besetzung des Gerichts von Sarmenstorf stehe dem jeweiligen Gerichtsherrn zu, doch solle dieser dazu die tauglichsten aus seinen "Schuoppissen" oder auch solche, die ausserhalb der Marchen in der übrigen Landvogtei wohnten, berufen.

- Leuten, die ausserhalb der Marchen der Vogtei Sarmenstorf wohnten, solle bei Streitigkeiten um Güter - ausgenommen bei "Schuopiss", Erblehen und Zinsgütern - die Appellation an den Landvogt [in den Freien Aemtern] gestattet sein. Bei Streitfällen, welche die obengenannten hievon ausgeschlossenen Güter betrafen, solle hingegen an den Herrn von Hilfikon appelliert werden.

Bei Streitigkeiten um Güter, die weder "Schuopiss", Erblehen noch ehrschatz- oder erbzinspflichtig seien und ausserhalb der Vogtbarkeit von Sarmenstorf lägen, habe man an den Landvogt zu appellieren. Dasselbe gelte auch, wenn ein Bewohner von Sarmenstorf bei einem Auswärtigen Ansprüche zu stellen habe.

- Bei Forderungen Auswärtiger an Sarmenstorfer hingegen sei an den Herrn von Hilfikon zu appellieren.
- Was nun das Siegeln und Schreiben von Briefen betreffend Gütern - seien es nun "Schuoppis", Erblehen, ehrschatzige oder erbzinsbare Grundstücke -, die aber teils inner- und teils ausserhalb des Gerichtes von Sarmenstorf lägen, anbelange, sollen diese sowohl vom Landvogt als auch vom Gerichtsherrn besiegelt und vom Schreiber der Herrschaft Hilfikon ausgefertigt werden. Dieser soll beim Eid verpflichtet sein, über seine Tätigkeit genau Protokoll zu führen und dieses auf Begehren dem jeweiligen Landvogt vorzuweisen. Damit sich aber der Landschreiber der Freien Aemter nicht über Einkommenseinbusen zu beklagen habe, soll diesem bei Ausfertigungen von Gütern, welche nicht in der Vogtei und Gerichtsbarkeit von Sarmenstorf lägen, noch "Schuoppiss", ehrschatzig, Erblehen und erbzinsbar seien, eine Schreibtaxe erlegt werden. In diesen Fällen solle der Landschreiber die Dienste seiner Kanzlei zur Verfügung stellen. Würden hingegen solche Briefe entgegen den oben angeführten Bestimmungen nur vom Gerichtsherrn, nicht aber vom Landvogt besiegelt, seien diese für ungültig zu erklären. Wenn aber "Schuoppiss", Erblehen, ehrschatzige und erbzinsbare Güter, die gänzlich im Gerichtsbezirk von Sarmenstorf lägen, "verschriben, verhandlet, versatzt und verkaufft" würden, solle die Besiegelung der entsprechenden Dokumente einzig dem Gericht von Sarmenstorf zustehen.
  - Besitze eine Person "Schuopisguet" und müsse dieses vergantet werden, so dürfe, auch wenn nicht alle Güter im Gericht von Sarmenstorf lägen, die Ausfertigung der Handänderung vom Herrn von Hilfikon vorgenommen werden. Bei "schuopisguet", das jedoch Leuten gehöre, welche nicht in der Gerichtsherrschaft Sarmenstorf wohnten, stehe die Fertigung dem Landvogt zu.
  - Was weiter "die Bott undt Verpott" angehe, sei der Gerichtsherr von Sarmenstorf befugt, Bussen in der Höhe von 3 bis 9 Pfund auszufällen und bei deren Nichtbezahlung auf Pfänder zu

21/185

greifen. "Wirds dan ein Landtvogt noch einss zue Erlauben undt volgens Weiter, wass die Nohtwändigkheit erfordert, fürzenäm- men haben soll."

- Was aber den Fall, den Ein- und Abzug innerhalb der Grenzen von Sarmenstorf betreffe, sollen, bis das Problem bereinigt sei, keine Entscheide gefällt werden.
- Bezüglich der "Fergung" des Konkurses von Ulrich Koch sei zu bemerken, dass dieser zwar auf einem "Schuopisquet" sesshaft, das Verfahren jedoch bereits beim Landvogt [Hans Konrad Werdmüller] und Landschreiber [Beat Jakob I. Zurlauben] anhängig sei. Deshalb solle der Landvogt in diesem Fall - jedoch in Anwesenheit des Gerichtsherrn von Sarmenstorf - das Konkursverfahren zu Ende führen.
- Und da Oberst Zwyer durch Briefe und Siegel, Instrumente, Urbarien etc., wie dies in den Ortsstimmen von Punkt zu Punkt erläutert werde, genügend beweisen könne, dass ihm als Herr von Hilfikon und Gerichtsherr von Sarmenstorf das Recht zustehe, von den Niedergerichtsleuten die gebührende Huldigung entgegenzunehmen, lasse man es bei der einmal ausgegebenen Ortsstimme bewenden.

*"O Gott, wye weiss ich dass Widerspil, dass nit alle Puncten erwyslich."*

- Im letztjährigen Jahrrechnungsabschied von Baden sei zudem festgehalten worden, die Amtsleute hätten darüber zu wachen, dass das 1645 nach Sarmenstorf verlegte Gericht ohne Nachteil für die daselbst dem Herrn von Hilfikon zugehörigen Rechte und ohne Beschwerneisse für die Untertanen dort verbleibe. Wie man aus diesen Erläuterungen und einem zu diesem Zwecke vom Landvogt eingeholten Bericht ersehe, glaube man keinen Grund zu sehen, von der bisherigen Haltung abzuweichen.
- Was aber die Hoch- und Fronwälder, die Allmenden und das Gemeinwerk angehe, solle mit diesen wie bei "Schuopiss" und andern Hilfikon zugehörigen Gütern verfahren werden.
- Bei allen Fällen, die weder in der Ortsstimme noch in diesen Erläuterungen erwähnt werden, solle man sich nach den Satzun-

20/185

- gen anderer Gerichtsherrschaften in den Freien Aemtern - insbesondere solcher der Abtei Muri - richten.
- Bezüglich des Gerichts, der Rechte und Gerechtigkeiten zu Hilfikon, auch der dazugehörigen Meiergüter und deren Bewohner, sei festzuhalten, dass für "Kleine Fräffel", wie Fauststreiche und dergleichen, der Herr von Hilfikon zuständig sei.
  - Diese Bestätigung und dazugehörige Erläuterung solle jedoch den Freiheiten und Rechten der Landvogtei der Freien Aemter keinen Abbruch tun, noch diese in irgend etwas präjudizieren.
  - Besiegelt wurde das Dokument mit dem Sekretssiegel von Stadt und Amt Zug.
- 1) *In Wirklichkeit wurde nur das Gericht von Sarmenstorf von jenem des Amtes Villmergen abgetrennt, wobei letzteres weiter bestehen blieb.*

---

Kopie - Glosse von Beat II. Zurlauben  
 AH 21, 406-411 - Blatt 410<sup>v</sup> und 411<sup>r</sup> leer

## 186

1648 August 12., Disentis

A

BRIEF VON CONRADIN VON CASTELBERG AN AMMANN BEAT II. ZURLAUBEN,  
 ZUG

---

Dass der Dekan [des Klosters Disentis], Pater Martin Brunner, [ehemaliger Mönch von Muri], die Abtei [Disentis] verlassen müsste, bedaure er sehr. Deswegen habe er dem Abt von Muri [Dominik Tschudi] geschrieben, Brunner wieder nach Disentis zu schicken, und angedeutet, man könne sich - es sei denn, diese geschehe aus gewichtigen Gründen - mit der Abberufung Brunners nicht einverstanden erklären. Er, Castelberg, habe indessen ein Schreiben des Abtes von Muri, das dieser auf Betreiben von Oberst [Sebastian Peregrin] Zwyer an den Fürstabt von Einsiedeln [Plazidus Reimann] gesandt habe, einsehen können, welches ihn hoffen